

Wiederaufnahme der Arbeit<sup>15</sup>. Oberbergrat Kramer aber, mittlerweile als Kommissar der königlichen General-Bergwerks- und Salinen-Administration nach St. Ingbert geschickt, vertrat die harte Linie der Konfrontation. Als die Belegschaft am 16. Mai wieder vollzählig zur Anfahrt erschien, erklärte er alle bisherigen Aussprachen für nichtig: „Zugeständnisse werden den Belegschaften in keiner Weise gemacht“. Für jeden Streiktag werde ein Normalschichtlohn abgezogen. Wer weiterstreike, werde auf unbestimmt abgelegt. Wünsche der Belegschaft dürften nur über die Knappschaftsältesten geäußert werden. Und zum Schluß kam die Kriegserklärung an den Rechtsschutzverein: „Mit dem sog. Rechtsschutzverein werde in keiner Weise verhandelt, demselben wird vielmehr mit allen erlaubten und gesetzlichen Mitteln entgegen getreten werden“<sup>16</sup>. Die Bergleute von Grube St. Ingbert fuhren murrend wieder an. Streikstimmung lag noch in der Luft. Für den Fall eines erneuten Ausstandes aber hatte Kramer die in der Öffentlichkeit unbekannte Ermächtigung in der Tasche, die Grube vorübergehend zu schließen<sup>17</sup>. Genau einen Monat später legte man 115 Bergleute ab. Als Grund gab die Grubenverwaltung zwar eine Einschränkung der Förderung wegen eines Absatzrückgangs an, doch in Wirklichkeit wollte man wohl ein warnendes Exempel statuieren<sup>18</sup>. Der Rechtsschutzverein erwog zwar, eine Delegation zum Prinzregenten zu schicken, aber der Mut war gebrochen. Die Entlassung „hat eine bedeutende Abkühlung der verhetzten Gemüther hervorgerufen“, berichtete Bergrat Höchstetter<sup>19</sup>.

Das weitere Schicksal des St. Ingberter Rechtsschutzvereins lag nun im Ungewissen. Bereits seit seiner Gründung war er als politischer Verein überwacht worden<sup>20</sup>. Bergrat Höchstetter regte nun ein Verbot gemäß Sozialistengesetz an: „Alle Versammlungen des Rechtsschutzvereins (werden) mit einem Hoch auf Seine Kgl. Hoheit den Prinzregenten eröffnet, in Wirklichkeit segelt dieser Verein aber unter offener sozialdemokratischer Flagge“<sup>21</sup>. Bezirksamtman Schlagintweit erblickte in dem Verein ebenfalls „ein Strikecomité der schlimmsten Art“, einen „Krebsschaden des Bergmannsstandes“, sah aber in einem Verbot keine befriedigende Lösung: „Immerhin bin ich der Ansicht, daß der Verein sobald er aufgelöst wird, in anderer Form wiederersteht und fortwirkt, solange nicht die Arbeitsordnungen der Werksbesitzer gegen solche Vereine Vorsorge treffen, wozu der Augenblick noch nicht gekommen erscheint“<sup>22</sup>. Auf Anordnung der General-Bergwerks- und Salinen-Administration stellte Obereinfahrer Rudolph die zehn Vorstandsmitglieder des Rechtsschutzvereins vor versammelter Belegschaft am 7. August 1890 vor die Wahl: Binnen acht Tagen Austritt aus dem Verein oder Kündigung<sup>23</sup>. Bereits einen Tag später berichtete Bergrat Höchstetter hoffnungsfroh, daß es „zu er-

15 Zweibrücker Zeitung vom 17. 5. 1890.

16 Bezirksamtman Schlagintweit/ZW an RP Speyer vom 19. 5. 1890, LASP H 3/1867. Bergmeister Günther/IGB an BBA/ZW vom 16. 5. 1890, LASP N 1/236.

17 BR Höchstetter/ZW an OBA/München vom 17. 5. 1890, LASP N 1/236. Auf dieser harten Linie liegt auch die Entscheidung der General-Bergwerks- und Salinen-Administration „betr. Gesuch der Bergleute um Strafnachlaß“ an BA/IGB vom 24. 7. 1890, ebd.

18 Pfälzischer Merkur vom 16. 6. 1890 (Nr. 139). Kluding, S. 237.

19 BR Höchstetter/ZW an OBA/München vom 3. 7. 1890, LASP N 1/236.

20 Bezirksamtman Schlagintweit/ZW an RP/Speyer vom 19. 5. 1890, LASP H 3/1867. RP Braun/Speyer an bayrisches IM vom 6. 9. 1890, LASP H 3/942/II.

21 BR Höchstetter/ZW an OBA/München vom 3. 7. 1890, LASP N 1/236.

22 Bezirksamtman Schlagintweit/ZW an LR/SB vom 19. 5. 1890, KrASB S/4a. Mit dem gleichen Tenor am selben Tag an RP/Speyer, LASP H 3/1867.

23 Obereinfahrer Rudolph/IGB an BBA/ZW vom 7. 8. 1890, LASP N 1/236. RA Kollmar/ZW an RP/Speyer vom 8. 8. 1890, LASP H 3/1867. Zweibrücker Zeitung vom 9. 8. 1890.